



Veiling Rhein-Maas



Versteigerungsordnung Januar 2017





Versteigerungsordnung

Veiling Rhein-Maas

Versteigerungsordnung
der Veiling Rhein-Maas GmbH & Co. KG
Straelen-Herongen

Veiling Rhein-Maas GmbH & Co. KG
Veilingstraße A 1
47638 Straelen-Herongen
HRA 3649 AG Kleve

T +49 2839 59 3200
www.veilingrheinmaas.com



Inhalt

Kapitel	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen und Verhaltensregeln	1 – 6	6 – 9
2. Anlieferer	7 – 12	9 – 16
3. Kunde	13 – 16	16 – 19
4. Versteigerung	17 – 24	19 – 26
I. Versteigerungsverfahren	17 – 22	19 - 24
II. Kaufvertragsabwicklung, Auslieferung, Gefahrübergang	23 - 24	24 - 26
5. Klokservice	25 – 31	26 - 30
6. Uhrvorverkauf	32 – 35	30 - 31
7. Beschwerden und Streitigkeiten	36	31
8. Datenschutz	37 – 39	32 - 33
9. Schlussbestimmungen	40 – 42	33 - 34
10. Begriffsbestimmungen		35 - 38

Kapitel 2 (Art. 7 bis 12) gilt nur für Anlieferer.

Kapitel 3 (Art. 13 bis 16) gilt nur für Kunden.

Die übrigen Kapitel gelten für Anlieferer und Kunden sowie alle, die dieser Versteigerungsordnung unterworfen sind.

Diese Versteigerungsordnung ist durch die Geschäftsführung der Veiling Rhein-Maas GmbH & Co. KG nach Abstimmung mit den Gremien der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH und der Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. verabschiedet worden. Änderungen treten erst nach Abstimmung mit denselben Gremien sowie nach Bekanntmachung in geeigneter Weise in Kraft.

Artikel 1 Anwendbarkeit

1. Die nachstehende Versteigerungsordnung gilt im Verhältnis zu Anlieferern, Kunden und sonstigen Dritten, die die Einrichtungen der Veiling Rhein-Maas nutzen. Im Verhältnis zu Anlieferern und Kunden gilt sie unabhängig davon, ob die Vermarktung von Schnittblumen, Zierpflanzen und anderen floralen Erzeugnissen im Wege der Versteigerung oder in anderer Weise (z.B. Klokservice) erfolgt. Abweichende Verkaufsbedingungen eines Anlieferers und Einkaufsbedingungen eines Kunden gelten nur, soweit sie von Veiling Rhein-Maas ausdrücklich anerkannt worden sind. Durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Veiling Rhein-Maas erkennt der Nutzer die Bedingungen dieser Versteigerungsordnung an. Die Versteigerungsordnung kann in den Geschäftsräumen der Veiling Rhein-Maas und auf der Internet-Seite www.veilingrheinmaas.com eingesehen werden.
2. Kapitel 2 (Art. 7 bis 12) gilt nur für Anlieferer. Kapitel 3 (Art. 13 bis 16) gilt nur für Kunden. Die übrigen Kapitel gelten für Anlieferer und Kunden sowie alle, die dieser Versteigerungsordnung unterworfen sind; jeder, der das Betriebsgelände betritt, ist den Vorschriften über das Verhalten auf dem Gelände (Art. 2 bis 5, 38 bis 42) unterworfen.
3. Veiling Rhein-Maas bemüht sich, die Einrichtungen so gut und effizient zur Verfügung zu stellen, wie nach vernünftigem Ermessen möglich, soweit die damit verbundenen Kosten betriebswirtschaftlich verantwortet werden können. Der Nutzer darf die Einrichtungen ausschließlich zu dem Zweck nutzen, zu dem sie vorgesehen sind und sie nicht missbräuchlich nutzen.

Artikel 2 Risiko und Haftungsbegrenzung

1. Alle über Veiling Rhein-Maas gehandelten Produkte sind ausschließlich für dekorative Zwecke und nicht zum Verzehr vorgesehen, soweit dies nicht auf dem Produkt ausdrücklich anders angegeben ist (siehe auch Artikel 8). Die Produkte können bei unsachgemäßer/-m Anwendung, Verbrauch, Berührung bzw. Überempfindlichkeit zu schädlichen Folgen für Mensch und Tier führen.
2. Die Produkte, bei denen der VBN bekannt ist, dass sie potenziell gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten, werden jährlich im VBN-Codebuch (www.vbn.nl) aufgeführt. Ebenso müssen die Anlieferer eventuelle Risiken bei einer zu verkaufenden Produkteinheit angeben.
3. Die Kunden sind verpflichtet, die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen an ihre Abnehmer weiterzuleiten und diese Abnehmer zu verpflichten, die Informationen an den Endabnehmer weiterzugeben, damit der Verbraucher bezüglich des Risikos gewarnt ist.
4. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit;
 - in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit;
 - bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), etwa solcher, die der Vertrag der Veiling Rhein-Maas nach seinem Inhalt und seinem Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages

überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einer solchen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch die Haftung auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit sie nicht auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruht; wenn eine Haftungsbeschränkung gesetzlich ausgeschlossen ist, z.B. bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Veiling Rhein-Maas haftet nicht für Schäden, die durch einen Verstoß des Nutzers gegen die Bestimmungen dieser Versteigerungsordnung verursacht werden.

Artikel 3 Aufsicht und Sanktionen

1. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, auf dem Betriebsgelände – mit Ausnahme der Räume, die vermietet sind, es sei denn, mit den Mietern ist etwas anderes vereinbart – die Einhaltung der Vorschriften dieser Versteigerungsordnung zu kontrollieren. Kontrollen in Fahrzeugen sind jederzeit zulässig.
2. Personen, die sich ohne triftigen Grund auf dem Betriebsgelände aufhalten, können des Geländes verwiesen und mit einem Hausverbot belegt werden.
3. Personen, die als Nutzer der Versteigerungseinrichtung
 - sich einer Eigentumsverletzung (insbes. vorsätzliche Sachbeschädigung, Diebstahl von Waren, Ladungsträgern, Verpackungsmaterial etc.) schuldig gemacht haben;
 - sich gegenüber anderen Nutzern des Betriebsgeländes bzw. Mitarbeitern der Veiling Rhein-Maas einer Tötlichkeit oder einer Beleidigung schuldig gemacht haben;
 - sich in einer Weise verhalten haben, die in der Branche als unehrenhaft betrachtet wird, oder
 - gegen die Bestimmungen dieser Versteigerungsordnung schuldhaft verstoßen haben;können durch die oder im Namen der Geschäftsführung des Betriebsgeländes verwiesen werden, bzw. für bestimmte oder unbestimmte Zeit das Verbot erhalten, das Betriebsgelände oder einen Teil davon zu betreten. Zusätzlich oder alternativ kann die Geschäftsleitung der Veiling Rhein-Maas eine angemessene Vertragsstrafe von bis zu 2.500,00 EUR verhängen. Die Geschäftsleitung kann für bestimmte Verstöße gegen die Ordnung auf dem Gelände Regelsätze festlegen.
4. Während der Untersuchung eines Verhaltens einer Person, das zu einem Zugangsverbot im Rahmen des vorherigen Absatzes führen kann, kann der betreffenden Person der Zugang zum Betriebsgelände durch die oder im Namen der Geschäftsführung vorläufig untersagt werden.
5. Neben den oder anstelle der vorstehenden Bestimmungen kann die Geschäftsführung der Veiling Rhein-Maas die Vertragsbeziehung zum Nutzer der Versteigerungseinrichtung aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Bestehen mit dem Nutzer der Versteigerungseinrichtung Einzelverträge, so gelten die darin niedergelegten Kündigungsregeln vorrangig. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
6. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, alle Störungen und Hindernisse, die im Widerspruch zu dieser Versteigerungsordnung von Nutzern der Versteigerungseinrichtung verursacht werden, auf Rechnung und Risiko des Zuwiderhandelnden zu entfernen bzw. die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung zu ergreifen, unbeschadet ihres Rechts, eine Vertragsstrafe oder Schadensersatz zu verlangen.

7. In den Fällen der Ziffern 3, 4, 5 und 6 ist dem Betroffenen vor Ausspruch der Sanktion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit nicht aus übergeordneten Gründen Sofortmaßnahmen geboten sind. Die abschließende Entscheidung wird dem Betroffenen sowie der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH bzw. der Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. schriftlich mitgeteilt.
8. Soweit durch die Geschäftsführung der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH oder der Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. ein Hausverbot verhängt worden ist, gilt dieses auch entsprechend für das Betriebsgelände der Veiling Rhein-Maas.

Artikel 4 Anwendbare allgemeine Bedingungen und Regeln

1. Ergänzend zu dieser Versteigerungsordnung gelten die nachstehenden Bestimmungen:
 - Handelsregelung für Kunden,
 - Allgemeine Bedingungen für Verpackung und Ladungsträger,
 - Regeln für Transportfahrzeuge,
 - Regeln für Gewerbeabfälle,
 - Gebührenordnung der Veiling Rhein-Maas,
 - Hausordnung der Veiling Rhein-Maas,
 - Parkordnung Parkdeck Herongen.
2. Die vorgenannten Bedingungen und Regeln werden auf der Website von Veiling Rhein-Maas (www.veilingrheinmaas.com) veröffentlicht und auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.
3. Bei Widersprüchen gegenüber der Versteigerungsordnung gelten die vorstehenden Bedingungen und Regeln.

Artikel 5 Blumenwagen (Stapelwagen) und CC-Container

1. Es obliegt den Nutzern der Veiling Rhein-Maas, die für die Anlieferung und den Abtransport notwendigen Blumenwagen (Stapelwagen) und CC-Container zu beschaffen.
2. Für den Transport von Blumen auf dem Versteigerungsgelände sind die Original-Blumenwagen der Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. zu benutzen. Sie können durch Vermittlung der Veiling Rhein-Maas von der Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. angemietet werden. Die Bedingungen der Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. für die Anmietung der Blumenwagen sind auch auf der Website der Veiling Rhein-Maas (www.veilingrheinmaas.com) über einen Link einsehbar.
3. Für den Transport von Topfpflanzen auf dem Versteigerungsgelände sind Original CC-Container zu benutzen. Veiling Rhein-Maas unterhält im Auftrag der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH und der Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. ein Depot. Entnahmen und Rückgaben werden der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH oder der Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. zum Zwecke der Kontoführung und Abrechnung gemeldet.

Artikel 6 Kommunikation

Anlieferer und Kunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Veiling Rhein-Maas mit ihnen per E-Mail korrespondieren sowie Rechnungen/Abrechnungen zukommen lassen kann. Zu diesem Zweck geben sie eine E-Mail-Adresse und etwaige Änderungen derselben bekannt. Soweit für die Abgabe von Willenserklärungen die Einhaltung der Schriftform nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, kann die Übermittlung auch in Textform, z.B. per E-Mail, erfolgen.

Kapitel 2

ANLIEFERER

Artikel 7 Status der Anlieferer und Rechtsbeziehungen, Anlieferung

1. Die Produzenten von Gartenbauprodukten können ihre Produkte über Veiling Rhein-Maas vermarkten. Die Vermarktung über Veiling Rhein-Maas setzt voraus:
 - das Bestehen eines Anlieferungsvertrages mit der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH oder
 - die Mitgliedschaft bei der Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. bzw. das Bestehen eines Anlieferungsvertrages mit dieser.Die Vermarktung der gartenbaulichen Produkte über Veiling Rhein-Maas gilt als Erfüllung der Anlieferungspflichten, die der Anlieferer gegenüber der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH oder der Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. aufgrund von Anlieferungsverträgen oder einer Mitgliedschaft eingegangen ist.
2. Veiling Rhein-Maas erhebt von dem Anlieferer Versteigerungsgebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung, wobei die Gebühren nach Anlieferergruppen gestaffelt werden. Näheres regelt die Gebührenordnung.
3. Veiling Rhein-Maas vermarktet die angelieferten Produkte in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Mit der Anlieferung der Ware bei Veiling Rhein-Maas durch den Anlieferer und deren Entgegennahme durch Veiling Rhein-Maas schließen diese einen Kaufvertrag, der durch die Vermarktung der Ware im Wege der Versteigerung oder auf anderem Wege (z.B. Klokservice) aufschiebend bedingt ist. Mit dem Zustandekommen des Kaufvertrages geht das Eigentum an der Ware auf Veiling Rhein-Maas über. Der Kaufpreis entspricht dem erzielten Vermarktungserlös abzüglich der in der Gebührenordnung festgelegten Kostenerstattungen und Gebühren. Wird die Ware nicht versteigert, so ergeben sich die in Artikel 20 niedergelegten Rechtsfolgen. Erfolgt die Vermarktung im Rahmen des Klokservice, gilt Kapitel 5 dieser Versteigerungsordnung ergänzend. Erfolgt die Vermarktung im Rahmen des Uhrvorverkaufs gilt Kapitel 6 dieser Versteigerungsordnung ergänzend.
4. Der Anlieferer unterliegt allen ihm durch Veiling Rhein-Maas bzw. hierzu befugten Dritten (Landgard Blumen & Pflanzen GmbH oder Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A.), einschließlich dem Gesetzgeber und den Branchenorganisationen, bekannt gemachten Vorschriften zum Absatz der Produkte, darunter in jedem Fall den Vorschriften und Bedingungen zu Anlieferung und Anlieferungszeiten, den Qualitätsanforderungen, den Vorschriften und Bedingungen zur Sortierung und zur Verwendung von Verpackungen, sowie der geltenden Gebührenordnung.
5. Alle Anlieferer von Topfpflanzen der Veiling Rhein-Maas müssen eine produktspezifische Jahresanliefermeldung sowie Wochenmeldungen abgeben. Unterlässt der Anlieferer

solche Meldungen, können sich Einschränkungen bei der Vermarktung ergeben (z.B. Zurückweisung einzelner Anlieferungen). Veiling Rhein-Maas kann ebenfalls Anlieferern von Schnittblumen aufgeben, eine produktspezifische Jahresanliefermeldung sowie Wochenmeldungen abzugeben.

6. Um ein ausgeglichenes Angebot von Produkten herbeizuführen, ist Veiling Rhein-Maas berechtigt, bezüglich der Anlieferung von Produkten für die Uhr Weisungen zu erlassen, um die Betriebsführung und die Wahrnehmung der Interessen der Anlieferer allgemein zu optimieren. Zu diesem Zweck sollen vorrangig Abstimmungen mit dem Anlieferer erfolgen. Falls der Anlieferer entgegen den getroffenen Absprachen handelt oder Weisungen nicht befolgt, ist Veiling Rhein-Maas berechtigt, diesen von der Versteigerung der betroffenen Partie auszuschließen.
7. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, Regeln zur Vermeidung einer übermäßigen Anlieferung zu erlassen. So kann die Anlieferung von Erzeugnissen mengenmäßig beschränkt werden, wenn
 - angemessene Preise wegen Marktsättigung nicht zu erwarten sind,
 - die mit einer Jahresanliefermeldung angekündigte Liefermenge überschritten wird,
 - die Kapazität der Versteigerung an einem bestimmten Versteigerungstag erschöpft ist,
 - durch Mengenschwankungen Exzesse zu erwarten sind,
 - für ein Produkt keine Jahresanliefermeldung vorliegt,
 - für ein Produkt keine Wochenmeldung vorliegt,
 - Anlieferungen mit einem übermäßig hohen Anteil an A2-Qualitäten erfolgen und dadurch negative Preisauswirkungen auf den Gesamtmarkt zu befürchten sind, oder
 - aufgrund Marktsättigung negative Preisauswirkungen durch hohe Anteile an B-Qualitäten zu erwarten sind; außerdem kann für bestimmte Produktgruppen die Anlieferung von B-Qualitäten temporär oder dauerhaft untersagt werden.
8. Veiling Rhein-Maas behält sich das Recht vor, in den folgenden Fällen die Anlieferung zu verbieten:
 - Produkte in Verbindung mit lebenden Tieren;
 - gefärbte Produkte oder Produkte, die eine vergleichbare Behandlung erfahren haben;
 - Dekorationsmaterial;
 - allergene, giftige oder gentechnisch veränderte Pflanzen (siehe Artikel 8 Ziff. 2).
9. Die zur Vermarktung angelieferte Ware wird von Veiling Rhein-Maas mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns behandelt; zu besonderen Pflegemaßnahmen ist Veiling Rhein-Maas jedoch nicht verpflichtet.

Artikel 8 Produktion

1. Gesetzliche Bestimmungen

Der Anlieferer muss gewährleisten, dass die von ihm angelieferten Produkte

- die von Veiling Rhein-Maas geforderten Vermarktungs-, Sortier und Kennzeichnungsvorschriften in Anlehnung an die Richtlinien der Vereniging van Bloemenveilingen in Nederland (VBN) erfüllen;
- ausschließlich entsprechend dem gültigen Pflanzenschutzrecht des Produktionslandes erzeugt worden sind;
- im Falle essbarer Blumen- und Pflanzenteile (siehe Hinweise auf der Landgard-Web-

seite) die essbaren Teile der angelieferten Produkte frei sind von Höchstmengenüberschreitungen entsprechend der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung;

- im Falle essbarer Blumen- und Pflanzenteile die essbaren Teile der angelieferten Produkte den Anforderungen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch entsprechen.

Der Anlieferer muss sicherstellen, dass auch alle sonstigen Anforderungen an die Produktion und an die Produkte erfüllt werden, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht und oder dem nationalen Recht ergeben.

Darüber hinaus hat der Anlieferer die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis (GAP) einzuhalten, so wie diese näher bestimmt sind in der:

- Düngemittelverordnung;
- Bekanntmachung der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz vom 30.09.1998 oder der jeweils gültigen Fassung;
- Bekanntmachung der Grundsätze und Handlungsempfehlungen zur guten fachlichen Praxis in der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Die zuvor genannten Gesetze und Verordnungen können vom Anlieferer bei Veiling Rhein-Maas eingesehen werden. Veiling Rhein-Maas wird den Anlieferer darüber hinaus laufend durch Merkblätter, Rundschreiben oder auf andere geeignete Weise über den Inhalt der zu beachtenden Vorschriften informieren. Veiling Rhein-Maas übernimmt die Information ohne rechtliche Verpflichtung, so dass Schadensersatzansprüche gegen Veiling Rhein-Maas wegen unvollständiger oder fehlerhafter Information – außer im Falle des vorsätzlichen Verhaltens eines Erfüllungsgehilfen der Veiling Rhein-Maas – nicht geltend gemacht werden können. Der Anlieferer bleibt verpflichtet, sich selbstständig über gesetzliche Vorgaben und deren Änderungen zu informieren.

2. Allergene, giftige oder gentechnisch veränderte Pflanzen

2.1 Allergene, giftige und genetisch veränderte Blumen und Pflanzen darf der Anlieferer nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Veiling Rhein-Maas anliefern.

Dem Anlieferer ist es untersagt, folgende Produkte anzuliefern, ohne dass er diese zuvor mit folgendem Hinweis auf jedem Einzeltopf kennzeichnet: „Nur zu Dekorationszwecken, nicht zum Verzehr geeignet“:

- allergene Blumen und Pflanzen oder solche mit allergenen Blumen- oder Pflanzenteilen;
- Blumen und Pflanzen mit Wirkstoffgehalten der verschiedensten Wirkstoffe oberhalb gesundheitsgefährdender Konzentrationen (giftige Blumen und Pflanzen);
- essbare Pflanzen, die aufgrund Behandlung nicht zum Verzehr geeignet sind.

2.2 Gentechnisch veränderte Produkte

Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten, insbesondere gentechnisch veränderte Blumen und Pflanzen oder Teile davon, müssen auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument mit dem Hinweis „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ gekennzeichnet werden.

2.3 Der Anlieferer allein trägt die Verantwortung für die Anlieferung allergener, giftiger oder gentechnisch veränderter Blumen und Pflanzen. Er hat hierzu, unter Einschaltung fachlich dafür ausgebildeter Berater, zuverlässige Informationen zu den von ihm erzeugten Blumen und Pflanzen einzuholen. Ferner lässt er sich vom Saatgut- und/oder Jungpflanzen-Lieferanten bescheinigen, dass das gelieferte Saatgut/die gelieferten Jungpflanzen, aus denen er die vermarktungsfertigen Blumen und Pflanzen

erzeugt hat, nicht den kennzeichnungspflichtigen Kategorien zuzurechnen ist/sind.

3. Sortenschutz- und Markenrechte

Der Anlieferer hat dafür einzustehen, dass er mit Produktion, Besitz, Angebot und Vermarktung seiner Produkte über Veiling Rhein-Maas keine Sortenschutz- und Markenrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt, und stellt Veiling Rhein-Maas von Ansprüchen Dritter frei.

Der Anlieferer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm angelieferten Waren unter einem Produktcode zur Versteigerung angeboten werden, den er aufgrund eingeräumter Nutzungsrechte ohne Markenverletzung nutzen darf. Sofern er diese Nutzungsrechte nicht innehat, hat er die Ware unter einem allgemeinen Produktcode anzubieten.

4. Verstöße

Verstößt der Anlieferer gegen die zuvor unter Ziffer 1 bis 3 dieses Artikels genannten Verpflichtungen, so hat er Veiling Rhein-Maas von allen daraus resultierenden Folgen, insbesondere von Ansprüchen Dritter, freizustellen. Dies schließt die Verpflichtung ein, der Veiling Rhein-Maas etwaige Aufwendungen für Untersuchungen der Vertragsprodukte zu erstatten.

5. Rückstandsmonitoring

Für Produkte, die zum Zeitpunkt der Vermarktung essbare Pflanzenteile enthalten, gilt Folgendes:

5.1 Der Anlieferer hat die Verpflichtung, nur solche Produkte zur Anlieferung zu bringen, die nachweisbar frei von unzulässigen Wirkstoffen und Höchstmengenüberschreitungen sind. Um gegenüber dem Verbraucher ein höheres Maß an Sicherheit hinsichtlich der Einhaltung der Höchstmengen bei Pflanzenschutzmitteln zu gewährleisten, ist Veiling Rhein-Maas berechtigt, vom Anlieferer auf dessen Kosten eine Beprobung und die Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises zu verlangen.

5.2 Werden durch die Proben Höchstmengenüberschreitungen festgestellt, wird das Produkt eines Anlieferers, bei dem die Überschreitung festgestellt wurde, von der Vermarktung so lange ausgeschlossen, bis der Produzent durch eine erneute Beprobung nachweisen kann, dass das nunmehr von ihm angelieferte Produkt frei von Höchstmengenüberschreitungen und unzulässigen Wirkstoffen ist.

5.3 Der Anlieferer hat Veiling Rhein-Maas von allen Folgen einer Höchstmengenüberschreitung oder der Verwendung sonstiger unzulässiger Wirkstoffe freizustellen.

5.4 Bei Anlieferung von BIO-Produkten hat der Anlieferer der Veiling Rhein-Maas eine entsprechende Zertifizierung nachzuweisen.

Artikel 9 Qualitätsprüfung und Kontrolle

1. Der Anlieferer ist für das Vorliegen der korrekten und vollständigen Informationen, einschließlich aktueller und korrekter Produktfotos für Versteigerung, Fernkauf und Uhrvorverkauf, zu den von ihm bei Veiling Rhein-Maas angelieferten Produkten verantwortlich und räumt der Veiling Rhein-Maas alle für die ihm Rahmen des Verkaufs notwendigen Rechte ein. Diese Rechteeinräumung kann jederzeit per Einschreiben an folgende Adresse: Veiling Rhein-Maas GmbH & Co. KG, Veilingstraße A1, 47638 Straelen, widerrufen werden.

2. Die Produkte und der zugehörige Lieferschein können vor dem Verkauf – eventuell durch eine Stichprobe – überprüft werden. Die Überprüfung erfolgt durch einen Warenprüfer. Nach der Überprüfung kann dieser die Daten zur Anlieferung bzw. die Qualitätsklasse ergänzen oder ändern.

3. Alle zur Versteigerung angelieferten Gegenstände, bei denen es sich nicht um Produkte nach dieser Versteigerungsordnung handelt, z.B. Dekorationsmaterial, werden hinsichtlich ihrer Qualität grundsätzlich nicht geprüft. Veiling Rhein-Maas hat jedoch das Recht, auch bei solchen Gegenständen Bemerkungen hinsichtlich eventueller Diskrepanzen zwischen dem Lieferschein und den angelieferten Gegenständen bzw. eventueller Beschädigungen anzubringen. Beanstandungen des Kunden nach Artikel 14 dieser Versteigerungsordnung, die sich auf die genannten Gegenstände beziehen, werden von Veiling Rhein-Maas nicht verfolgt.
4. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, zur Versteigerung angelieferte Produkte, bei denen sich vor der Versteigerung herausstellt, dass sie keine homogene Qualität aufweisen oder nicht den Mindestanforderungen zur Qualität oder Verladung entsprechen, zu vernichten, sofern der Anlieferer nicht zum unverzüglichen Abtransport bereit oder in der Lage ist. Die Kosten für die Vernichtung können dem Anlieferer in Rechnung gestellt werden.
5. Allein die Tatsache, dass Produkte und Lieferschein überprüft worden sind, entbindet den Anlieferer nicht von seiner Haftung.
6. Falls der Anlieferer mit der Entscheidung des Warenprüfers nicht einverstanden ist, hat der Anlieferer das Recht, unmittelbar nach Kenntnisnahme dieser Entscheidung eine Beschwerde bei dessen direktem Vorgesetzten einzureichen.

Artikel 10 Vermarktung über Veiling Rhein-Maas

1. Dadurch, dass er bei Veiling Rhein-Maas rechtzeitig einen vollständigen, korrekten und wahrheits-gemäß ausgefüllten Lieferschein vorlegt oder auf elektronischem Weg mittels EAB die Lieferung ankündigt:
 - erteilt der Anlieferer Veiling Rhein-Maas den Auftrag, die angegebenen Produkte durch Versteigerung zu vermarkten und unterbreitet Veiling Rhein-Maas das Angebot zum Abschluss eines durch die Vermarktung bedingten Kaufvertrages;
 - ist der Anlieferer verpflichtet, die angegebenen Produkte auch tatsächlich zur Versteigerung anzuliefern.
2. Falls der Anlieferer das elektronische Empfangsbestätigungsverfahren (EAB-Response) nicht nutzt, trägt er das Risiko, dass der Bericht des Anlieferers bei Veiling Rhein-Maas nicht oder nicht korrekt empfangen wird.
3. Der Anlieferer sorgt dafür, dass Veiling Rhein-Maas so schnell wie möglich, und in jedem Fall bevor die Produkte auf dem Betriebsgelände oder – beim Klokservice – vom Anlieferer beim Kunden abgeliefert werden, über die (elektronischen) Anlieferungsdaten verfügen kann. Ein Zurückziehen des vorstehend genannten Auftrags bzw. eine Rücknahme der angelieferten Produkte ist nur mit Zustimmung von Veiling Rhein-Maas möglich.
4. Der Anlieferer ist verpflichtet, allen angelieferten Produkten eine Kopie des Lieferscheins in zweifacher Ausfertigung beizulegen.
5. Für die Zulassung des Auftrags durch Veiling Rhein-Maas und die Ausführung der erforderlichen Dienstleistungen sind die vom Anlieferer angegebenen und auf dieser Grundlage in die Systeme von Veiling Rhein-Maas eingegangenen Daten hinsichtlich der tatsächlich angelieferten Produkte maßgeblich.
6. Der Anlieferer ist verpflichtet, die von ihm anzuliefernden Produkte entsprechend den Anlieferungsvorschriften der Veiling Rhein-Maas und den vorgegebenen Produktspezifikationen zu sortieren, zu beladen und zu verpacken. Der Anlieferer ist außerdem verpflichtet, die Produkte rechtzeitig anzuliefern und die Anweisungen der Veiling Rhein-Maas zu befolgen.

7. Versteigerungsware muss vom Anlieferer innerhalb der durch Veiling Rhein-Maas festgelegten Zeiten am von der Veiling Rhein-Maas angegebenen Ort angeliefert werden. Die Veröffentlichung der Anlieferungszeiten und -orte erfolgt über das Mitteilungsblatt bzw. die Website.
8. Der Verkauf von Produkten über die Uhr erfolgt zu den von Veiling Rhein-Maas festzulegenden Zeiten. Falls Produkte aus Gründen, die der Anlieferer zu verantworten hat, nicht zu diesen Zeiten versteigert werden können, geht der Verbleib der Produkte im Betriebsgelände auf Risiko und Kosten des Anlieferers.
9. Bei vollständigem Fehlen der Anlieferungsdaten ist Veiling Rhein-Maas berechtigt, die Produkte auf eigene Rechnung zu verkaufen, es sei denn, der Anlieferer kann den überzeugenden Nachweis führen, dass die Produkte ihm gehören.
10. Ausgenommen mit Genehmigung der Veiling Rhein-Maas ist es verboten, Produkte unter einer Anlieferernummer zu verkaufen, die jemand anderem als dem Anlieferer zugewiesen worden ist bzw. ursprünglich nicht für den Verkauf dieser Produkte zugewiesen worden war.
11. Veiling Rhein-Maas kann von dem Anlieferer nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe von bis zu 5.000,00 EUR verlangen, wenn der Anlieferer schuldhaft:
 - gegen die Vorschriften zur Kennzeichnung der Ware verstößt;
 - Ware unter Verstoß gegen die Höchstmengenverordnung oder mit sonst unzulässigen Wirkstoffen anliefert;
 - allergene, giftige und genetisch veränderte Blumen und Pflanzen anliefert oder
 - Ware unter Verletzung fremder Schutzrechte anliefert.Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
12. Der Anlieferer überträgt die Nutzungsrechte an Produktfotos, Marken etc. auf Veiling Rhein-Maas, soweit dies der Vermarktung seiner Erzeugnisse dient. In diesem Rahmen kann Veiling Rhein-Maas Produktfotos auch an Kunden weitergeben, um diese in die Lage zu versetzen, die Produkte des Anlieferers, ggf. auch im Wege des Online-Verkaufs weiter zu verkaufen. Der Anlieferer steht dafür ein, dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt Veiling Rhein-Maas von Ansprüchen Dritter in Bezug auf mit seinem Einverständnis verwendete Produktfotos, Marken etc. frei.
13. Bei Fehlen aktueller und korrekter Produktfotos ist Veiling Rhein-Maas berechtigt, diese Produkte entweder gar nicht oder zu einem durch Veiling Rhein-Maas bestimmten späteren Zeitpunkt zu verkaufen.

Artikel 11 Abrechnung durch Veiling Rhein-Maas

1. Veiling Rhein-Maas rechnet den erzielten Versteigerungserlös mit dem Anlieferer ab und ist dabei berechtigt, die in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte (Gebühren, Kostenerstattungen etc.) einzubehalten. Die Abrechnung durch Veiling Rhein-Maas erfolgt mit der Wochenabrechnung.
2. Für Anlieferer, die einen Anlieferungsvertrag mit der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH haben, gilt Folgendes: Die Auszahlung des Vermarktungserlöses (Kaufpreises) erfolgt an den Anlieferer bei gleichzeitiger Übermittlung der Vermarktungsdaten an die Landgard Blumen & Pflanzen GmbH.
3. Für Anlieferer, die Mitglied (Lid) der Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. sind oder mit ihr einen Anlieferungsvertrag geschlossen haben, gilt Folgendes: Veiling Rhein-Maas rechnet den Vermarktungserlös (Kaufpreis) mit der Koninklijke Co-

operative Bloemenveiling FloraHolland U.A. ab und zahlt den sich aus der Abrechnung ergebenden Betrag an diese zur Weiterleitung an den Anlieferer aus. Der Anlieferer weist insoweit Veiling Rhein-Maas durch gesonderte schriftliche Erklärung an, den Erlös an die Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. auszus zahlen.

Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, nach Weisung von Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. vom Anlieferer geschuldete Umlagen oder Gebühren bei der Abrechnung in Abzug zu bringen.

4. Für Anlieferer, für die aufgrund einer Freistellung durch die Landgard Blumen & Pflanzen GmbH bzw. Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. sowohl die Voraussetzungen der Ziffer 2 als auch der Ziffer 3 dieses Artikels zutreffen, gilt Folgendes:
 - a) Für die Anlieferer, die bei der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH den Status eines Vollanlieferers (Vertragstyp A) haben, erfolgt die Abrechnung gemäß Ziffer 2 dieses Artikels.
 - b) Bei Anlieferern, die bei der Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. den Status eines Mitglieds (lidmaatschap) haben, erfolgt die Abrechnung gemäß Ziffer 3 dieses Artikels.
 - c) Anlieferer, die Vertragsbeziehungen sowohl zu der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH als auch zur Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. haben – ohne unter a) oder unter b) zu fallen –, haben die Wahl, ob die Verkaufserlöse gemäß Ziffer 2 oder gemäß Ziffer 3 ausbezahlt werden sollen. Die Wahl ist durch eine Erklärung in Textform auszuüben; sie kann mit Wirkung zum 01. Januar eines jeden Jahres geändert werden, wenn die Änderungserklärung bis zum 30. September des Vorjahres in Textform bei Veiling Rhein-Maas eingeht.
5. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, bei der Abrechnung fällige und unbestrittene Forderungen der nachfolgend aufgeführten verbundenen Unternehmen zu verrechnen:
 - Landgard Blumen & Pflanzen GmbH
 - Landgard Obst & Gemüse GmbH & Co. KG - nur für Anlieferer der Landgard
 - Landgard eG
 - Landgard Logistik
 - Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A.

Liegen mehrere Forderungen der vorbezeichneten Unternehmen gegen den Anlieferer vor und reicht das Guthaben des Anlieferers zur Verrechnung aller Schulden nicht aus, so wird zunächst die fällige Schuld getilgt; für die weitere Rangfolge gilt § 366 Abs. 2 BGB entsprechend.

6. Der Anlieferer kann Veiling Rhein-Maas beauftragen, mit dem von ihm eingeschalteten Spediteur/ Frachtführer abzurechnen. In diesem Fall ist Veiling Rhein-Maas berechtigt, das Frachttentgelt mit den Vermarktungserlösen zu verrechnen und dieses zu Lasten des Anlieferers an den Spediteur/ Frachtführer auszuzahlen. Veiling Rhein-Maas ist dabei befugt, von dem Spediteur/Frachtführer hierfür eine Servicegebühr zu erheben. Bestehen fällige Forderungen der oben unter Nr. 2 aufgeführten verbundenen Unternehmen, so kann Veiling Rhein-Maas diese Forderungen vorrangig verrechnen. Mit diesem Abrechnungsverfahren ist eine Haftung der Veiling Rhein-Maas gegenüber dem Spediteur/ Frachtführer nicht verbunden. Sowohl der Anlieferer als auch Veiling Rhein-Maas können die getroffene Verrechnungsabrede jederzeit widerrufen.
7. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Wochenabrechnung hat der Anlieferer spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang (es gilt das Datum der Gutschrift/Belastung auf dem Konto des Anlieferers) zu erheben. Macht er

seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird Veiling Rhein-Maas bei Erteilung der Wochenabrechnung besonders hinweisen. Der Anlieferer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Für die umsatzsteuerliche Behandlung von Transporthilfsmitteln gilt Folgendes: Im Anwendungsbereich der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 UStG (Umsätze mit selbst erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen) unterliegt die Lieferung von Transporthilfsmitteln (z. B. Steigen, Blumencontainer) grundsätzlich der Regelbesteuerung (Regelsteuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG, zurzeit 19 %). Die Anwendung der Durchschnittsbesteuerung gemäß § 24 UStG auf Lieferungen von Transporthilfsmitteln auf der Grundlage der Ausnahmeregelungen im Abschnitt 24.2 Abs. 6 Satz 1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) sowie in Abschnitt 24.6 UStAE ist aus organisatorischen Gründen sowie zur Vermeidung von Nachteilen für den Anlieferer ausgeschlossen.

Artikel 12 Zuverlässigkeitsindex

Veiling Rhein-Maas bewertet das Anlieferungsverhalten des Anlieferers nach verschiedenen Kriterien (z.B. Zuverlässigkeit, Erfüllung von Qualitätsanforderungen etc.) und bildet daraus einen Zuverlässigkeitsindex mit den Stufen A, B, C, D oder E. Dieser Wert wird bei der Versteigerung der Ware mit den sonstigen Kundendaten bekannt gegeben.

Kapitel 3

KUNDE

Artikel 13 Registrierung der Kunden bei Veiling Rhein-Maas

1. Nur die als Kunde bei Veiling Rhein-Maas registrierten Personen/Gesellschaften sind zur Teilnahme an der Versteigerung befugt. Diese müssen in jedem Fall die von Veiling Rhein-Maas festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
2. Als Kunde wird nur zugelassen, wer nachweislich mit Blumen und Pflanzen handelt; ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Versteigerung besteht nicht.
3. Der Kunde ist verpflichtet, am SEPA-Firmenlastschriftverfahren teilzunehmen und Veiling Rhein-Maas ein SEPA-Firmenlastschriftmandat zu erteilen. Die Vorab-Information einer Lastschrift muss dem Kunden mindestens einen Tag vor der Belastung zugehen; sie kann gesondert oder auch als Teil anderer Schriftstücke (z.B. Rechnungen) versandt werden und für mehrere Lastschrifteinzüge im Voraus (Fälligkeitsübersicht) erfolgen.
4. Nach Ermessen der Veiling Rhein-Maas hat der Kunde zusätzlich Sicherheit zu leisten. Die Höhe dieser Sicherheit wird durch Veiling Rhein-Maas bestimmt und richtet sich u.a. nach dem Einkaufsvolumen des Kunden bei Veiling Rhein-Maas. Falls und insoweit der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt die hier genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, kann Veiling Rhein-Maas eine Frist setzen, innerhalb derer der Kunde diese wieder erfüllen muss.
5. Falls die Eintragung eine Personenmehrheit betrifft, haftet jede dieser Personen gesamtschuldnerisch für die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

6. Für jeden eingetragenen Kunden wird eine Kundennummer angelegt, die bei der Abrechnung aller bestehenden und künftigen Forderungen und Verbindlichkeiten verwendet wird. Die Kundennummer bezeichnet das zwischen den Vertragspartnern bestehende Rechtsverhältnis. Veiling Rhein-Maas ist frei bei der Auswahl der Kundennummer, die dem Kunden zugewiesen wird, sowie bei eventuellen Änderungen.
7. Der zugelassene Kunde erhält eine Kundenkarte, die ihn berechtigt, an der Versteigerung teilzunehmen. Die Ausstellung und die Nutzung der Kundenkarte können mit bestimmten Bedingungen verknüpft werden. In jedem Fall trägt der Kunde das alleinige Risiko für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl, wobei der Kunde in jedem dieser Fälle die mit der Ausstellung einer neuen Kundenkarte verbundene Gebühr zu zahlen hat.
8. Der Kunde kann Personen benennen, die berechtigt sind, für ihn Einkäufe zu tätigen. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, Personen, die eine Einkaufsvollmacht nicht nachweisen können, von der Versteigerung auszuschließen. Nach billigem Ermessen kann ein Dritter bei Vorlage der Kundenkarte als Bieter zugelassen werden. Für Einkäufe, die unter Vorlage der Kundenkarte getätigt werden, haftet der betroffene Kunde.
9. Der Kunde darf ihm zur Verfügung gestellte Produktfotos ausschließlich zum Zwecke des Weiterverkaufs der über Veiling Rhein-Maas erworbenen Ware verwenden.

Artikel 14 Verkäufer-Kunde-Beziehung/ Ausschluss

1. Sämtliche Versteigerungen/Verkäufe erfolgen nur für Rechnung der Veiling Rhein-Maas. Nur durch Zahlung an Veiling Rhein-Maas wird der Kunde von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Absprachen, die Kunden mit den Vorlieferanten (Gartenbaubetrieben) treffen, verpflichten Veiling Rhein-Maas nur bei schriftlicher Bestätigung durch Veiling Rhein-Maas.
2. Sofern ein Kunde mit einem der Veiling Rhein-Maas verbundenen Erzeuger, der gegenüber der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH oder der Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. zur Anlieferung seiner gesamten Produktion verpflichtet ist, in Kenntnis dieses Umstandes unmittelbar Geschäfte über die anzudienende Produktion tätigt, ohne dass der Kaufpreis über die Veiling Rhein-Maas oder die Landgard Blumen & Pflanzen GmbH bzw. die Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. fakturiert wird, kann Veiling Rhein-Maas die Geschäftsverbindung mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung kündigen und ihn von der Versteigerung ausschließen.

Artikel 15 Zahlung an Veiling Rhein-Maas und Sperre

1. Alle vom Kunden erworbenen und an ihn gelieferten Produkte, sowie die Servicekosten für die von Veiling Rhein-Maas erbrachten Dienstleistungen und regelmäßigen Gebühren, werden dem Kunden grundsätzlich am selben Tag in Rechnung gestellt und bei seiner Bank eingezogen. Die Berechnung der nach dieser Versteigerungsordnung gelieferten Produkte erfolgt ausschließlich durch Veiling Rhein-Maas; Zahlungen an den Anlieferer befreien den Kunden nicht von seiner Verpflichtung gegenüber Veiling Rhein-Maas.
2. Die Rechnungen werden elektronisch erteilt. Wünscht der Kunde eine Übersendung in Schriftform, hat er die dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe der Gebührenordnung zu tragen.
3. Alle Preise sind in Euro berechnet, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Kunde hat die geschuldeten Beträge unverzüglich und ohne Verrechnung, Abzug oder Aufschub in Euro an Veiling Rhein-Maas zu zahlen, soweit mit Veiling Rhein-Maas nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Mit einem fehlgeschlagenen Einzugsver-

such oder mit Ablauf von 7 Werktagen nach Rechnungserteilung gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug und schuldet den gesetzlichen, für den Rechtsverkehr zwischen Unternehmen geltenden Verzugszins. Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behält sich Veiling Rhein-Maas ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber; die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst wird. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Sind für Lieferungen mehrere Wechsel oder Schecks gegeben worden, so berechtigt die Tatsache eines zu Protest gegangenen Wechsels oder Schecks Veiling Rhein-Maas, den gesamten aus der Geschäftsverbindung bestehenden Schuldsaldo sofort geltend zu machen, auch wenn insoweit Wechsel bzw. Schecks gegeben sind. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Veiling Rhein-Maas über den Betrag verfügen kann. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so ist Veiling Rhein-Maas berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

4. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch wegen Gegenansprüchen aus demselben Kaufvertrag berechtigt.
5. Ergänzend zu Artikel 5 ist Veiling Rhein-Maas in den folgenden Fällen berechtigt, die Kundennummer des Kunden zu sperren bzw. die Eintragung befristet oder unbefristet zu löschen:
 - wenn der Kunde wiederholt in Zahlungsverzug geraten ist;
 - wenn der Kunde die von Veiling Rhein-Maas verlangte Sicherheit für die Bezahlung nicht erbringt;
 - wenn der Kunde bei der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH oder der Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. gesperrt ist und sich daraus die Gefahr einer Vertragsverletzung im Verhältnis zur Veiling Rhein-Maas ergibt.

Artikel 16 Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt einschließlich des verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsbeziehung getilgt hat. Bei laufender Verrechnung gilt das vorbehaltene Eigentum ggf. als Sicherheit für die Saldenforderung. Falls Schecks in Zahlung gegeben worden sind, gilt erst die Einlösung als Tilgung.
2. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware (insbesondere Pfändung) wird der Kunde auf das Eigentum der Veiling Rhein-Maas hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde hat Veiling Rhein-Maas alle mit der Pfandfreistellung verbundenen Kosten, welcher Art auch immer, zu ersetzen. In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, gegen das Eigentum von Veiling Rhein-Maas gerichtete Zugriffe Dritter abzuwehren und haftet für alle Schäden und Kosten, die durch derartige Zugriffe Dritter entstehen können.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherungsvertrag, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich aller Nebenrechte und Sicherheiten) tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an Veiling Rhein-Maas ab. Der Kunde verpflichtet sich in diesen Fällen,

einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen, jedenfalls aber auch in der Liste der offenen Debitorenposten für jede einzelne Forderung unter Angabe des Zeitpunktes der Zession und der Bezeichnung des Zessionars anzubringen. Veiling Rhein-Maas ermächtigt ihn widerruflich, die an Veiling Rhein-Maas abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Veiling Rhein-Maas wird auf Anforderung des Kunden die von ihr gehaltene Sicherheit nach ihrer Wahl insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit 20 % der gesicherten Forderung nicht nur vorübergehend übersteigt.
5. Der Eigentumsvorbehalt entbindet den Kunden nicht von seiner Haftung für den Untergang und die zufällige Verschlechterung der Ware, nachdem sie in seinem Besitz übergegangen ist.

Kapitel 4

VERSTEIGERUNG

I. Versteigerungsverfahren

Artikel 17 Allgemeine Anordnungen

1. Veiling Rhein-Maas bestimmt, wann die Versteigerungen beginnen.
2. Veiling Rhein-Maas legt fest, in welcher Reihenfolge die angelieferten Produkte nach Sorte, Art, Qualität, Sortierung usw. versteigert werden sollen. Die Einteilung der Angebotsware nach Qualitäten erfolgt in Anlehnung an die VBN-Produktspezifikationen (www.vbn.nl). Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, vor Beginn der Versteigerungen ergänzende Bestimmungen zum Versteigerungsverfahren zu erlassen.
3. Angelieferte Produkte werden nach von Veiling Rhein-Maas festzulegenden und zu veröfentlichenden Versteigerungsverfahren, z.B. pro Bund, pro Stück, per Bildversteigerung oder in anderer Weise, versteigert.
4. Unter Bildversteigerung wird ein Verfahren verstanden, bei dem Produkte auf der Grundlage angezeigter digitaler Produktfotos und vorgeschriebener Angebotsinformationen versteigert werden. Es können für die einzelnen Produktgruppen Anforderungen an das Maß der Repräsentativität der Produktfotos festgesetzt werden. Die Produktfotos sind neben den Texten und numerischen Angaben Teil der gesamten Informationen zum Angebot. Bei Widersprüchen haben der Text und die numerischen Angaben Vorrang. Obwohl sich Veiling Rhein-Maas bemüht, die Produktfotos vorsorglich auf Einhaltung der gegenüber den Anlieferern gestellten Anforderungen an die Repräsentativität zu überprüfen, haften weder Veiling Rhein-Maas noch der Anlieferer bei eventuellen Widersprüchen zwischen den gezeigten Produktfotos und den gekauften Produkten, es sei denn, die Produktfotos können als irreführend angesehen werden.
5. Veiling Rhein-Maas bestimmt, welche Informationen bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.
6. Veiling Rhein-Maas kann für jedes Produkt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktlage einen Mindestpreis festlegen. Wird der Mindestpreis nicht erreicht, so unterbleibt die Versteigerung mit den in Artikel 20 geregelten Folgen.

Artikel 18 Mengen

1. Der Auktionator ist befugt, vorab anzugeben, welche Menge eines angebotenen Produkts mindestens gekauft werden muss bzw. welche Menge maximal gekauft werden kann.
2. Die zur Versteigerung angebotenen Waren werden in der Regel bei Pflanzen auf CC-Ladungsträger (CC-Container und CC-Bretter) präsentiert, bei Schnittblumen auf FH-Stapelwagen. Die Kapazität eines CC-Containers ist eine Partie. Die Kapazität eines Stapelwagens kann eine Partie oder mehr sein.
3. Der Zuschlag umfasst jeweils bei Pflanzen die ganze Partie (ohne Begrenzung auf einzelne Lagen/Bretter/Böden),
 - a) wenn bei dem Angebot das Wort „Packen“ angesagt oder der Buchstabe P durch Leuchtsignal neben oder auf der Versteigerungsuhr angezeigt wird;
 - b) wenn auf den jeweils einzelnen Lagen (Brettern/Böden) des CC-Containers Pflanzen von unterschiedlicher Sorte, Blatt- oder Blütenfarbe präsentiert werden;
 - c) wenn die Ware in Einzelstücken, also ohne Verpackung in Paletten, Kisten, Kartons, Gebinden auf einem CC-Container präsentiert wird oder
 - d) wenn Pflanzen als A2- oder B-Qualität im Sinne der VBN Produktspezifikationen angeboten werden.
4. Der Zuschlag bei Schnittblumen umfasst immer die Menge von einem Stapelwagen, die vom Auktionator optisch in der Uhr angezeigt wird. Sie kann auch eine ganze Partie umfassen. Die tatsächlich zu kaufende Menge gibt der Bieter mündlich an den Auktionator durch.
5. Vorbehaltlich der Ausnahmen im vorstehenden Absatz können von einer Partie bei Pflanzen einzelne Lagen (Bretter/Böden) ersteigert werden. Dies setzt voraus, dass der Bieter sofort nach der Abgabe des Gebots eine solche Erklärung gegenüber dem Auktionator abgibt. Wird eine das Gebot beschränkende Erklärung nicht sofort abgegeben, gilt die ganze Partie als zugeschlagen, soweit das Angebot nicht weniger als eine Partie zum Inhalt hatte.

Artikel 19 Zuschlag (Kaufvertrag), Irrtümer und erneute Versteigerung

1. Die Versteigerung beginnt mit der Präsentation der Ware durch die Versteigerungsleitung (Angebot). Durch akustische Ansage und durch optische Anzeige auf oder neben der Versteigerungsuhr werden Artikel, Lieferant, Wareneinheiten, Qualität und der Geldwert je Skaleneinheit der Versteigerungsuhr („Münze“) bekannt gegeben.
2. Während der akustischen Ansage gemäß Absatz 1 setzt der Auktionator die Versteigerungsuhr in Gang. Die Versteigerungsuhr läuft „rückwärts“, d.h.: die laufenden Skalenergebnisse bezeichnen den jeweiligen Angebotspreis unterhalb des Ausgangspreises. Jeder Bieter kann dann durch Knopfdruck die Versteigerungsuhr anhalten (Zuschlag). Der Zuschlag wird durch Aufleuchten der Kartenummer des Bieters an der Versteigerung angezeigt.
3. Sofort nach dem Zuschlag wird eine Sprechverbindung zwischen Bieter und Auktionator hergestellt. Bieter und Auktionator können durch den Zuruf „Irrtum“ vom Zuschlag zurücktreten, jedoch nur einmal bezüglich einer Partie. Wird ein Rücktritt nicht erklärt, so kann der Bieter ein nach dem Angebot bestehendes Wahlrecht hinsichtlich Menge ausüben.

Besteht nach dem Inhalt des Angebots ein solches Wahlrecht nicht oder wird es nicht sofort nach Zuschlag ausgeübt, so erfasst bei Pflanzen der Zuschlag die angebotene Ware in der Menge eines ganzen CC-Containers, es sei denn, die Angebotsmenge war geringer.

Bei Schnittblumen erfasst der Zuschlag stets die Menge, die an der Versteigerungsurh angezeigt wird.

4. Bei einem plötzlichen starken Preisrückgang, einem Irrtum des Auktionators, einem Missverständnis oder einem Defekt an der Versteigungsanlage hat der Auktionator das Recht, zu entscheiden, dass kein Kaufvertrag zustande gekommen ist und die entsprechende Partie erneut versteigert wird. Anlieferer und Kunden haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz.
5. Der Zuschlag ist verbindlich, wenn ein Rücktritt nicht erklärt wurde und sobald etwaige Wahlrechte gemäß Absatz 3 ausgeübt wurden, spätestens jedoch mit Bekanntgabe des nächsten Angebots.
6. Der Veranstalter kann bis zum Zeitpunkt der Verbindlichkeit des Zuschlags (Absatz 4) den Versteigerungsvorgang jederzeit abbrechen; er kann angebotene Ware ganz oder teilweise aus der Versteigerung nehmen.
7. Es ist verboten, den Ablauf der Versteigerung zu stören, indem z.B. eine Käufertaste gedrückt gehalten wird. Der Kunde ist verpflichtet, nach dem Kauf seinen Ausweis von dem entsprechenden Platz auf der Tribüne zu entfernen.

Artikel 20 Nicht versteigerte Ware

Die Produkte gelten als nicht verkauft, wenn sie nicht den Mindestpreis nach Artikel 17, Absatz 6 erzielen. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, deren Vernichtung zu veranlassen. In diesem Fall erfolgt keine Auszahlung an den Anlieferer. Eine Einwegverpackung wird nicht vergütet. Die Mehrwegverpackung wird mit dem jeweils gültigen Pfandbetrag erstattet bzw. gutgeschrieben. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, dem Anlieferer die in der Gebührenordnung für Anlieferer aufgeführten Gebühren und Kosten für nicht verkaufte Ware in Rechnung zu stellen.

Artikel 21 Weiterversteigerung der Ware durch Kunden

Falls der Kunde die von ihm gekauften Produkte in dieser oder einer anderen Versteigerung weiterversteigern möchte, darf dies nicht in den ursprünglichen Behältern des Anlieferers erfolgen, falls auf dieser der Name, die Marke oder andere auf den Anlieferer verweisende Angaben vorhanden sind, es sei denn,

- auf dem Behälter ist deutlich sichtbar angegeben, dass es sich um Produkte handelt, die für die weitere Versteigerung bestimmt sind, oder
- die Produkte werden in einen separaten Versteigerungsblock für weiter zu versteigern- de Produkte eingebracht, und
- Veiling Rhein-Maas bzw. der Anlieferer erklären sich hiermit einverstanden.

Artikel 22 Fernversteigerung

1. Allgemeines
Veiling Rhein-Maas unterhält ein System zur Vermarktung von Blumen und Pflanzen über Versteigerungsurh, welches von Kunden (auch Käufer oder Bieter genannt) mittels elektronischen Datenaustausches genutzt werden kann, so dass der Kunde physisch am Versteigerungsort nicht anwesend sein muss. Für dieses Verfahren gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Regelungen.
2. Teilnahmeberechtigung am Fernversteigerungssystem (FVS)
 - 2.1 Die Teilnahmeberechtigung am FVS wird dem Kunden durch Zustellung bzw. Installa-

tion der Software und der persönlichen Codenummer – PIN – erteilt. Sie ist abhängig von der vollständigen Erfüllung aller technischen Vorgaben durch den Kunden. Diese werden in ihrer derzeit gültigen Fassung im Formular „Systemvoraussetzung Fernkauf“ beschrieben. Die Teilnahmeberechtigung am FVS ist nicht übertragbar.

Im Übrigen gilt für die Teilnahmeberechtigung Art. 13 dieser Versteigerungsordnung entsprechend.

2.2 Der Bieter garantiert, dass er die von Veiling Rhein-Maas zugeteilten Daten für die Zugangsberechtigung (PIN-Code usw.) nicht an Dritte weitergeben wird und somit ein unbefugter Gebrauch ausgeschlossen ist. Schäden, die Veiling Rhein-Maas als Veranstalter und Dritten aus unbefugter Verwendung der vertraulichen Zugangsdaten entstehen, hat der Bieter zu ersetzen.

3. Vertragsschluss

3.1 Betätigt der Bieter während der laufenden Versteigerung die den Kauf auslösende Funktionstaste, so erklärt er damit unwiderruflich seine Bereitschaft, die auf der Uhrenfront der Versteigerung [dargestellt im Versteigerungsraum und auf dem Bildschirm des Bieters] angebotene Mindestzahl Verkaufseinheiten des zur Vermarktung stehenden Produktes in der dazugehörigen Verpackung abzunehmen gegen Zahlung des im Moment des Kaufes angezeigten Preises, zuzüglich Versteigerungsggebühr und Nebenkosten.

3.2 Benötigt der Bieter mehr Ware als die mindestabzunehmende Menge, kann er die gewünschte Anzahl dem Versteigerer sprachlich oder über die Tastatur mitteilen. Diese mitgeteilte Menge wird an der Uhrenfront angezeigt. Bei Abnahme einer Restpartie wird diese nicht mehr an der Uhrenfront angezeigt. Sollte dem Bieter ein Fehler bei der Angabe der Menge unterlaufen, so hat er dieses unverzüglich dem Versteigerer mitzuteilen, ansonsten gilt die angezeigte Menge.

3.3 Der Kunde kann über den Angebotskatalog für eine bestimmte Partie seine Kaufabsicht zu einem von ihm vorgegebenen Preis erklären. Der Kaufvertrag kommt zu diesem Preis zustande, wenn bei der nachfolgenden Versteigerung der Preis auf das entsprechende Niveau fällt, auch wenn der Kunde zu diesem Zeitpunkt keine aktive Verbindung zum System unterhält. Ziff. 3.1 gilt entsprechend. Haben mehrere Kunden denselben Preis hinterlegt und reicht das Angebot nicht zur Erfüllung aller hinterlegten Mengen aus, so erfolgt der Zuschlag in der Reihenfolge der zeitlichen Abgabe der Gebote.

3.4 Nach dem verbindlichen Zuschlag wird das ersteigerte Produkt mit dem jeweiligen Preis auf dem Bildschirm des Bieters unter der Rubrik „Transaktionen“ aufgeführt. Der Bieter hat die Möglichkeit, bei der Versteigerung über das Internet-Informationssystem seine Transaktionen abzurufen, die er mit seiner Transaktionsliste abgleichen kann. Zudem können die über den Fernkauf getätigten Transaktionen auf dem Rechner des Kunden in einer Datei gespeichert werden. Diese kann ausgedruckt und zum Abgleich heran gezogen werden. Sollten Differenzen zwischen diesen Listen auftreten, so hat der Bieter 3 Stunden, gerechnet ab Versteigerungsende, Zeit, diese bei der Versteigerung schriftlich per Fax oder in sonstiger Textform anzuzeigen.

3.5 Die Kommunikation über die nach dem Zuschlag geschaltete Sprechverbindung zwischen Fernkaufkunden und Versteigerer werden zu Beweis Zwecken aufgezeichnet. Diese Aufzeichnungen werden über einen Zeitraum von mindestens einer Woche archiviert. Hat der Fernkaufkunde innerhalb dieser Frist keine Beanstandungen erhoben, so werden die Aufzeichnungen gelöscht.

4. Betriebsstörungen und Haftung

Die Funktion des FVS wird nicht nur durch Veiling Rhein-Maas, sondern auch durch Dritt-

firmen (z.B. Telekommunikationsdienstleister) gewährleistet. Insofern ist dem Bieter bekannt, dass das FVS nicht unfehlbar und die Verantwortlichkeit für eine Betriebsstörung nicht immer feststellbar ist.

Aus diesem Grund haftet Veiling Rhein-Maas als Veranstalter nicht für Vermögensschäden irgendwelcher Art, es sei denn, diese sind auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung des Veranstalters oder eines seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

Der Bieter haftet für Schäden, die er schuldhaft durch fehlerhaften Gebrauch des FVS, insbesondere durch Nichtbeachtung von Sicherheitsvorgaben, verursacht.

5. Bereitstellung der Ware, Gefahrübergang, Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelhaftung

Für die Bereitstellung der Ware, den Gefahrübergang, die Untersuchungs- und Rügepflicht sowie die Mängelhaftung gelten die Artikel 23 und 24 dieser Versteigerungsordnung entsprechend.

6. Kosten

Veiling Rhein-Maas erhebt für die Teilnahme am FVS eine Gebühr, deren Höhe in der Gebührenordnung der Veiling Rhein-Maas festgelegt wird.

7. Beachtung von Rechten Dritter

Das Bildmaterial (Produktfotos) für das FVS kann aus verschiedenen Quellen (Live-Bilder, Produktfotos des Anlieferers oder Musterbilder von Floricode) stammen. Veiling Rhein-Maas räumt dem Bieter die Nutzungsrechte zum Zwecke des Weiterverkaufs der ersteigerten Ware ein, mit Ausnahme der Produktfotos von Floricode, erkennbar an dem Floricode-Logo im Bild. Diese Floricode-Produktfotos dürfen nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis von Floricode genutzt werden, andernfalls ist der Bieter Ansprüchen von Floricode wegen Urheberrechtsverletzung ausgesetzt.

Mit Rücksicht auf einen störungsfreien Ablauf des FVS und auf den urheberrechtlichen Schutz der Software ist dem Bieter jeder Eingriff in die Software, insbesondere deren Veränderung und Vervielfältigung (Kopieren) untersagt.

Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von Veiling Rhein-Maas, Bilder, Videoaufzeichnungen oder andere Darstellungen des Versteigerungsprozesses an Dritte weiterzugeben. Eine Zuwiderhandlung kann die Sperrung des Zugangs nach sich ziehen.

8. Sperre und Entziehung der Teilnahmeberechtigung

8.1 Die Teilnahme des Bieters kann von Veiling Rhein-Maas gesperrt werden, wenn und solange der Bieter mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus sonstigen Geschäftsbeziehungen mit dem Veranstalter im Verzuge ist. Die Sperre ist dem Bieter unverzüglich mitzuteilen.

8.2 Veiling Rhein-Maas kann die Teilnahmeberechtigung mit sofortiger Wirkung entziehen, wenn

- a) der Bieter der Verpflichtung aus Ziff. 2.2 dieses Artikels zuwiderhandelt oder in sonstiger Weise das FVS zu vertragsfremden Zwecken missbraucht,
- b) der Bieter trotz Abmahnung seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten bei der Teilnahme am FVS nicht erfüllt,
- c) der Bieter auch nach zweifacher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Teilnahme am FVS nicht nachkommt, oder
- d) über das Vermögen des Bieters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Bieter die Offenbarungsversicherung abgelegt hat.

Die Entziehung der Teilnahmeberechtigung bedarf der Schriftform.

9. Abwicklung nach Beendigung der Teilnahmberechtigung
Ist die Teilnahmberechtigung erloschen, so hat der Bieter einredefrei und auf erste Anforderung von Veiling Rhein-Maas alle Software-Träger, einschließlich aller Sicherungskopien sowie alle Datenträger, welche Aufzeichnungen aus der Teilnahme am FVS enthalten, an Veiling Rhein-Maas herauszugeben.
10. Vertragsstrafen
 - 10.1 Handelt der Bieter schuldhaft der Verpflichtung aus Ziff. 2.2 dieses Artikels zuwider, die Daten für die Zugangsberechtigung (Pin-Code usw.) streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, so kann der Veranstalter eine Vertragsstrafe von bis zu 5.000,00 EUR netto fordern, unbeschadet des Rechts, weitergehenden Schadensersatz zu fordern.
 - 10.2 Kommt der Bieter den Verpflichtungen aus Ziff. 9 diese Artikels trotz Nachfristsetzung nicht nach, kann der Veranstalter eine Vertragsstrafe von bis zu 5.000,00 EUR netto fordern unbeschadet des Rechts, einen höheren Schaden geltend zu machen.
 - 10.3 Bei widerrechtlichem Gebrauch des Bildmaterials im Sinne von Ziff. 7 dieses Artikels ist der Bieter verpflichtet, Veiling Rhein-Maas von Ansprüchen der Floricode auf Zahlung von Vertragsstrafen und/oder Schadensersatz freizustellen; dies gilt auch für die Veiling Rhein-Maas in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

II. Kaufvertragsabwicklung, Auslieferung, Gefahrübergang

Artikel 23 Lieferung und Gefahrübergang

1. Veiling Rhein-Maas liefert die vom Kunden gekauften Produkte an die oder in dessen Kundenbox oder am von Veiling Rhein-Maas zugewiesenen Standort des Kunden innerhalb des Betriebsgeländes ab, es sei denn:
 - mit Veiling Rhein-Maas ist etwas anderes vereinbart worden oder
 - Veiling Rhein-Maas hat triftige Gründe, die Anlieferung an einen anderen Ort durchzuführen.
2. Nur Mitarbeiter der Veiling Rhein-Maas sind befugt, Produkte, die über Veiling Rhein-Maas gekauft wurden, innerhalb des Versteigerungsgebäudes abzuliefern, es sei denn, mit Veiling Rhein-Maas ist etwas anderes vereinbart worden.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Kundenbox oder den -standort für die Anlieferung von Produkten durch Veiling Rhein-Maas freizuhalten.
4. Barkäufer müssen auf Anforderung eine quitierte Versteigerungsrechnung vorlegen.
5. Es ist dem Kunden nicht erlaubt, Produkte, die entsprechend der Bestimmungen der Versteigerungsordnung noch nicht an ihn geliefert worden sind, in Besitz zu nehmen, es sei denn, dies erfolgt in Begleitung des hierzu durch Veiling Rhein-Maas beauftragten Mitarbeiters.
6. Kunden, denen mehr geliefert wird, als sie gekauft haben, müssen dies bei der hierzu vom Versteigerungsleiter benannten Abteilung unverzüglich melden. Dies gilt auch für Kunden, denen von ihnen gekaufte Produkte geliefert werden, ohne dass sie dafür eine Rechnung erhalten.
7. Veiling Rhein-Maas stellt die ersteigerte Ware dem Kunden an dem gemäß Abs.1 bestimmten Ort zwecks Übernahme und Verladung zur Verfügung (Bereitstellung). Mit Bereitstellung erwirbt der Kunde den unmittelbaren Besitz und damit geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der Beschädigung der Ware auf ihn über. Verzögerungen

bei der Abholung gehen zu Lasten des Kunden.

8. Wenn gelieferte Produkte am Tag der Lieferung vom Kunden nicht abtransportiert werden, ist Veiling Rhein-Maas berechtigt, diese Produkte zu versteigern, dies jedoch – soweit möglich – erst nach Absprache mit dem Kunden. Wenn zur Versteigerung übergegangen wird, so erfolgt diese auf Rechnung und Risiko des Kunden.

Artikel 24 Untersuchungs- und Rügepflicht/ Mängelhaftung

1. Der Kunde hat die Versteigerungsware unverzüglich nach der Ablieferung (Bereitstellung gemäß Art. 23 Nr. 7) zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Veiling Rhein-Maas unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Ergänzend gilt:
 - 1.1 Ist die Ware von einem am Versteigerungsort anwesenden Kunden oder einem Beauftragten ersteigert worden, so hat dieser Mengenreklamationen innerhalb einer Stunde nach Verteilende und Qualitätsreklamationen bis 16:00 Uhr des Versteigerungstages (freitags bis 12:00 Uhr) beim Veranstalter anzubringen. Mit dem Abtransport der Ware vom Versteigerungsgelände sind Reklamationen wegen erkennbarer Mängel ausgeschlossen.
 - 1.2 Veranlasst der Kunde die Abholung der Ware durch einen Spediteur/Frachtführer und war der Kunde oder sein Beauftragter nicht auf dem Versteigerungsgelände anwesend, so beginnt die Untersuchungs- und Rügefrist mit der Ablieferung der Ware an den Kunden oder an einen vom Kunden benannten Dritten. Reklamationen sind in diesem Fall bis 10:00 Uhr des nächsten Tages anzubringen. Verspätete Rügen gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, der Mangel ist eindeutig auf den Verkäufer zurückzuführen.
 - 1.3 Mängelrügen haben immer mit Bezug auf die mangelbehafteten Produkte zu erfolgen. Pauschale Reklamationen werden nicht akzeptiert. Bei einer Reklamation sind Einkaufsdatum, Partienummer, Kundennummer sowie eine Beschreibung mit Fotos des Mangels erforderlich.
2. Für die Qualitätsreklamation gilt ergänzend:
 - a) Bei Pflanzen, welche als A2-Qualität im Sinne der VBN Produktspezifikationen angeboten werden, sind Reklamationen wegen solcher Mängel, die zur entsprechenden Klassifizierung geführt haben, ausgeschlossen.
 - b) Bei Pflanzen, die als B-Qualität im Sinne der VBN-Produktspezifikationen angeboten werden, sind Reklamationen ausgeschlossen; etwas anderes gilt nur für Abweichungen von ausdrücklichen Eigenschaftszusicherungen und Mengenangaben.
 - c) Bei berechtigter Reklamation kann der Kunde hinsichtlich der vom Mangel betroffenen Partie – unter Ausschluss sonstiger Rechte – nach seiner Wahl entweder nach Abstimmung mit dem Anlieferer den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
 - d) Kann eine Einigung über die Reklamation nicht erzielt werden, so hat Veiling Rhein-Maas unverzüglich eine Entscheidung der ACG Agrar Control GmbH oder einer anderen unabhängigen Kontrollstelle über die streitige Mängelrüge als Schiedsgutachter herbeizuführen. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für beide Seiten verbindlich, sofern jede Seite Gelegenheit hatte, ihren Standpunkt darzulegen. Der Schiedsgutachter entscheidet nach billigem Ermessen auch verbindlich darüber, welche Seite

die Kosten des Gutachtens zu tragen hat. Das Recht, das Schiedsgutachten wegen offener Unrichtigkeit anzufechten, bleibt unberührt.

3. Für die Mengenreklamation gilt ergänzend:
 - a) Bei berechtigter Mengenreklamation kann der Kunde – unter Ausschluss sonstiger Ansprüche – verlangen, dass der Veranstalter die fehlende Ware nachliefert (nur im Fall sofortiger Verfügbarkeit) oder dass ihm bezüglich der Fehlmenge eine Kaufpreisschrift erteilt wird.
 - b) Wird die Reklamation nicht anerkannt, so kann der Kunde unverzüglich verlangen, dass über die streitige Mängelrüge durch die Versteigerungsleitung entschieden wird. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist diese Entscheidung für beide Seiten verbindlich, es sei denn, sie ist offenbar unbillig; §§ 317 bis 319 BGB gelten entsprechend.
4. Schadensersatzansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bestehen nur nach Maßgabe der Regelung in Art. 2 Nr. 4 dieser Versteigerungsordnung.

Kapitel 5

KLOKSERVICE

Soweit nachfolgend in diesem Kapitel nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen dieser Versteigerungsordnung entsprechend.

Artikel 25 Allgemeines und Rechtsbeziehungen

1. Über den Klokservice der Veiling Rhein-Maas können gartenbauliche Produkte ohne Versteigerung vermarktet werden. Zu diesem Zweck können Anlieferer und Kunden die Service-Leistungen des Klokservice-Teams in Anspruch nehmen. Als Klokservice-Geschäft gilt auch eine Vermarktung, bei der zwischen Anlieferer und Kunden unmittelbar Absprachen getroffen werden und die Auslieferung direkt an den Kunden erfolgt, sofern der Anlieferer das Geschäft dem Veiling Rhein-Maas Klokservice zum Zwecke der Abrechnung mit dem Kunden meldet.
2. Soweit der Anlieferer bei der Anbahnung oder Abwicklung eines Klokservice-Geschäfts unmittelbare Absprachen mit dem Kunden trifft oder diese durch Vermittlung eines Dritten getroffen werden, sind diese auf den Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Veiling Rhein-Maas und dem Kunden gerichtet, der durch die Genehmigung der Veiling Rhein-Maas zustande kommt. Der Anlieferer ist gehalten, die Genehmigung einzuholen, bevor er Auslieferungen vornimmt. Die Genehmigung durch Veiling Rhein-Maas gilt ansonsten als erteilt, wenn Veiling Rhein-Maas dem Kunden Rechnung erteilt hat.
3. Erfolgt die Auslieferung der Ware ohne vorherige Anlieferung bei Veiling Rhein-Maas (Selbstabholung durch den Kunden oder Direktanlieferung beim Kunden), so bleibt die Ware im Eigentum des Anlieferers und geht erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Kunden über. Sofern und sobald der Kaufvertrag durch Veiling Rhein-Maas genehmigt wird, hat der Anlieferer das Eigentum an der Ware treuhänderisch für Veiling Rhein-Maas inne, solange der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt wurde.

Artikel 26 Klokservice-Anfragen

1. Bei einer Klokservice-Anfrage müssen die Spezifikationen (z.B. Sorte, Abmessungen und Qualität) der zu verkaufenden bzw. zu kaufenden Produkte und die davon zu diesem Zeitpunkt verfügbare bzw. gewünschte Menge angegeben werden. Bei einer Anfrage für einen Verkauf kann ein Mindestpreis angegeben werden. Bei einer Anfrage für einen Kauf kann ein Höchstpreis angegeben werden. Veiling Rhein-Maas Klokservice ist an beide Preise gebunden.
2. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, von der Anfrage abzusehen. Veiling Rhein-Maas Klokservice kann in Bearbeitung genommene Anfragen (Klokservice-Aufträge) nach billigem Ermessen ganz oder teilweise zurückgeben. Der Auftraggeber wird über die Entscheidung der Veiling Rhein-Maas betr. der Annahme des Auftrages oder dessen Rückgabe unverzüglich informiert.
3. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, Vermarktungsbemühungen mit dem Ziel des Abschlusses eines Klokservice-Geschäfts zu unternehmen.
4. Ein Klokservice-Auftrag kann vom Auftraggeber schriftlich oder in Textform geändert oder widerrufen werden, es sei denn, er wurde für eine bestimmte Zeit und nicht freibleibend erteilt. Der Auftraggeber bleibt an zuvor entstandene Verpflichtungen weiterhin gebunden.
5. Veiling Rhein-Maas Klokservice ist berechtigt, einen Auftrag nach billigem Ermessen aufgrund sachlicher Kriterien aufzuteilen. Als derartige Kriterien gelten: Mengen, Arten, Qualitäten, Sortierungen und Abmessungen.
6. Veiling Rhein-Maas Klokservice ist zum Zweck der Vermarktung befugt, den bei Veiling Rhein-Maas eingetragenen Kunden Informationen aus den Klokservice-Aufträgen der Anlieferer mitzuteilen. Ebenso ist Veiling Rhein-Maas Klokservice berechtigt, den bei Veiling Rhein-Maas eingetragenen Anlieferern Informationen aus den Aufträgen der Kunden mitzuteilen. Der Empfänger der von Veiling Rhein-Maas Klokservice erhaltenen Informationen ist nicht berechtigt, diese Informationen zu einem anderen Zweck als zum Verkauf über Veiling Rhein-Maas Klokservice an Dritte weiterzugeben.
7. Wird über das Vermögen eines Anlieferers oder Kunden das Insolvenzverfahren eingeleitet, so erlischt dadurch der Klokservice-Auftrag. Ansprüche aus einem bereits zustande gekommenen Kaufvertrag bleiben unberührt.

Artikel 27 Muster/ Option

1. Bei einem Klokservice-Auftrag kann der Anlieferer Veiling Rhein-Maas Klokservice gleichzeitig ein Muster zur Verfügung stellen. Die Kosten dafür gehen ausschließlich zu Lasten des Anlieferers. Das Muster muss für alle Produkte der angebotenen Partie repräsentativ sein. Veiling Rhein-Maas Klokservice ist nur verpflichtet, während einer von Veiling Rhein-Maas Klokservice zu bestimmenden Frist für eine normale Versorgung und Aufbewahrung des Musters zu sorgen.
2. Veiling Rhein-Maas Klokservice ist berechtigt, eine Teilmenge des Musters jemandem zur Verfügung zu stellen, der erwägt, die angebotene Partie ganz oder teilweise zu kaufen.
3. Ist einem Kunden in Abstimmung mit dem Anlieferer eine Option (zeitlich befristetes Angebot) eingeräumt, so ist der Anlieferer daran bis zum Fristablauf gebunden.

Artikel 28 Information

Anlieferer und Kunden tragen dafür Sorge, dass Veiling Rhein-Maas nachfolgende Daten erhält:

- Anlieferer- und Kundennummer
- Produktbeschreibung
- Qualitätsvereinbarungen
- Mengen
- vereinbarte Preise
- Liefertermine
- Verpackung

Erfolgt die Auslieferung der Ware ohne vorherige Anlieferung bei Veiling Rhein-Maas, so hat der Anlieferer der Veiling Rhein-Maas einen vom Kunden quittierten Lieferschein vorzulegen.

Artikel 29 Lieferung/ Lieferhindernisse

1. Liefertermine und Lieferfristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden; verbindliche Liefertermine oder Lieferfristen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Veiling Rhein-Maas.
2. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Abrufaufträge sind schriftlich zu terminieren.
3. Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist eingeräumt hat.
4. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, wie z.B. Streik, Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Frost, Hagel und sonstige Witterungsschäden – auch wenn sie beim Vorlieferanten bzw. beim Transport auftreten – verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung. Auf die genannten Umstände kann Veiling Rhein-Maas sich nur berufen, wenn sie bzw. deren Erfüllungsgehilfe (z.B. die Spedition) den Kunden unverzüglich benachrichtigt, sofern solche Umstände nicht ohnehin schon allgemein bekannt sind.
5. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügender Belieferung der Veiling Rhein-Maas seitens ihrer Lieferanten ist sie von seinen Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Veiling Rhein-Maas verpflichtet sich in diesem Fall, ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Kunden abzutreten. Weitere Ansprüche des Kunden über das Recht zum Rücktritt hinaus sind ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Veiling Rhein-Maas bzw. ihrer Mitarbeiter beruhen.
6. Die Bereitstellung der Ware erfolgt – je nach Vereinbarung – entweder auf dem Betriebsgelände der Veiling Rhein-Maas in Straelen-Herongen, „ab Hof“ des Erzeugers oder durch Anlieferung des Erzeugers.
Sollte Veiling Rhein-Maas im Einzelfall Transportleistungen übernehmen, gilt Folgendes: Veiling Rhein-Maas haftet in keinem Fall für Lieferverzögerungen durch Frachtführer, Eisenbahn oder andere mit der Anlieferung, dem Transport, der Umladung etc. betraute Stellen, sofern sie den Frachtführer etc. sorgfältig ausgewählt hat. Verpackungs-, Versicherungs-, Einfuhr-/Frachtpesen und dergleichen gehen, falls nicht anders vereinbart, zu Lasten des Kunden.

Artikel 30 Gefahrübergang, Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelhaftung

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Kunden übergeben wurde. Als Übergabe gilt – je nach Vereinbarung – die Bereitstellung der Ware an der Kundenbox auf dem Betriebsgelände der Veiling Rhein-Maas oder auf dem Hof des Erzeugers zum Zwecke der Abholung durch den Kunden oder durch einen von dem Kunden beauftragten Spediteur. Nimmt der Erzeuger die Anlieferung vor, so geht die Gefahr mit der Ablieferung der Ware im Betrieb des Kunden auf diesen über.
Sollte Veiling Rhein-Maas im Einzelfall Transportleistungen übernehmen, gilt Folgendes: Findet eine Versendung statt, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Auslieferungsstelle verlassen hat, unabhängig davon, ob die Sendung vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die Veiling Rhein-Maas nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Ist Lieferung „frei Haus“ vereinbart, geht die Gefahr mit der Ablieferung beim Kunden auf diesen über.
2. Nicht verdeckte Mängel der gelieferten Ware sind unverzüglich nach Ablieferung zu rügen,
 - bei Abholung durch den Kunden selbst (auch bei Bereitstellung an der Kundenbox oder dem Verladeplatz): sofort (vor dem Abtransport);
 - bei Abholung durch Beauftragte (z.B. Spediteur) oder Anlieferung durch Erzeuger: bis 10:00 Uhr des nächsten Tages, spätestens jedoch binnen vier Stunden nach Ablieferung am vom Kunden angegebenen Bestimmungsort.Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Die Vorschrift des § 377 HGB bleibt im Übrigen unberührt.
3. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
4. Der Kunde ist verpflichtet, Veiling Rhein-Maas Gelegenheit zu geben, die Ware durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen, um die Berechtigung der Reklamation überprüfen zu können. Verfügt der Kunde über die beanstandete Ware, ohne dass Veiling Rhein-Maas auf das Besichtigungs- und Untersuchungsrecht verzichtet hat, so ist der Kunde mit seiner Reklamation ausgeschlossen. Das Verteilen und Umpacken der Ware gilt als Genehmigung. Erweist sich die vom Kunden erhobene Reklamation als unbegründet, so hat er Veiling Rhein-Maas etwaige Aufwendungen für Untersuchungen zu erstatten.
5. Bei berechtigter Mängelrüge sind die Ansprüche des Kunden zunächst auf Ersatzlieferung beschränkt. Ist eine Ersatzlieferung nicht möglich oder schlägt diese fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl entweder nach Abstimmung mit dem Anlieferer den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
6. Bei einer berechtigten Mängelrüge wird Veiling Rhein-Maas unter Beteiligung des Anlieferers eine einvernehmliche Regelung anstreben.
Kann eine Einigung über die Reklamation nicht erzielt werden, so kann jede Seite verlangen, dass unverzüglich eine Entscheidung der ACG Agrar Control GmbH oder einer anderen unabhängigen Kontrollstelle über die streitige Mängelrüge als Schiedsgutachter herbeigeführt wird. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für beide Seiten verbind-

lich, sofern jede Seite Gelegenheit hatte, ihren Standpunkt darzulegen. Der Schiedsgutachter entscheidet nach billigem Ermessen auch verbindlich darüber, welche Seite die Kosten des Gutachtens zu tragen hat. Das Recht, das Schiedsgutachten wegen offenkundiger Unrichtigkeit anzufechten, bleibt unberührt.

7. Schadensersatzansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bestehen nur nach Maßgabe der Regelung in Art. 2 Nr. 4 dieser Versteigerungsordnung.

Artikel 31 Abrechnung und Vergütung

1. Veiling Rhein-Maas rechnet alle Klokservice-Geschäfte in eigenem Namen ab. Sie erteilt dem Kunden eine Rechnung und dem Anlieferer eine Abrechnung nach Maßgabe dieser Versteigerungsordnung.
2. Dabei erhebt Veiling Rhein-Maas für alle Klokservice-Geschäfte vom Kunden und vom Anlieferer die in der Gebührenordnung im Abschnitt „Klokservice“ ausgewiesenen Gebühren.

Kapitel 6

UHRVORVERKAUF

Artikel 32 Allgemeines

Beim Uhrvorverkauf wird dem Anlieferer die Möglichkeit eingeräumt, einen Teil seines Angebots bereits im Vorfeld der Versteigerung dem Kunden zum Verkauf anzubieten, und zwar zu einem vom Anlieferer selbst festgelegten Festpreis. Der Uhrvorverkauf wird im Rahmen eines digitalen Verkaufssystems innerhalb eines festgelegten Zeitraums abgewickelt. Die Verteilung und Zustellung erfolgt im Rahmen des Versteigerungsablaufs. Grundsätzlich sind ausschließlich A1-Qualitäten zum Uhrvorverkauf zugelassen.

Artikel 33 Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Teilnahme am Uhrvorverkauf setzt voraus, dass Anlieferer und Kunden die von Veiling Rhein-Maas festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
2. Für den Anlieferer gilt:
 - Ausschließlich A1-Qualität wird zum Uhrvorverkauf zugelassen.
 - Veiling Rhein-Maas legt fest, bis zu welchem Prozent-Höchstsatz der Anlieferer eine Anmeldung zum Uhrvorverkauf vornehmen kann.
 - Der Anlieferer muss einen Preis und ein aktuelles Produktfoto der Partie im Lieferschein-Datensatz vorgeben und eine Mindestpartiegröße einhalten.
 - Der Anlieferer kann Partien nur für die von Veiling Rhein-Maas freigegebenen Versteigerungsgruppen anmelden.
 - Der Anlieferer muss die von Veiling Rhein-Maas vorgegebenen technischen Voraussetzungen erfüllen.
3. Für den Kunden gilt:
 - Der Kunde muss die technischen Vorgaben der Veiling Rhein-Maas erfüllen, um eine Berechtigung zum Einkauf im Uhrvorverkauf zu erhalten.

- Die Teilnahme am SEPA-Verfahren ist zwingend.

Artikel 34 Sonstige Rahmenbedingungen

1. Veiling Rhein-Maas kann nach billigem Ermessen weitere Rahmenbedingungen vorgeben, insbesondere hinsichtlich
 - Festlegung der zum Vorverkauf zugelassenen Erzeugnisse,
 - Höchstmengen,
 - Mindestpartiegrößen,
 - Mindestabnahmemengen beim Einkauf,
 - Ladungsträger,
 - Zeitfenster,
 - Lieferscheinangaben,
 - Anlieferung,
 - Qualitätskontrolle,
 - Kosten für Kunden und Anlieferer.
2. Veiling Rhein-Maas entscheidet nach billigem Ermessen, ob die Partien des Anlieferers zum Uhrvorverkauf freigegeben werden können. Ist dies nicht der Fall, gelangen die entsprechenden Produkte in den üblichen Versteigerungsprozess.

Artikel 35 Kaufvertragsabwicklung

Für die Abwicklung eines Geschäfts, welches im Rahmen des Uhrvorverkaufs zustande kommt, gelten Art. 23 (Lieferung und Gefahrübergang) und Art. 24 (Untersuchungs- und Rückpflicht/ Mängelhaftung) entsprechend

Kapitel 7

BESCHWERDEN UND STREITIGKEITEN

Artikel 36 Beschwerden und Streitigkeiten

1. Nutzer der Veiling Rhein-Maas können Beschwerden mündlich oder schriftlich bei der Versteigerungsleitung oder sonst zuständigen Abteilung vorbringen. Veiling Rhein-Maas wird bemüht sein, die Beschwerde zeitnah und angemessen zu behandeln. Ist der Nutzer der Veiling Rhein-Maas mit der Entscheidung über die Beschwerde nicht einverstanden, kann er einen Einspruch schriftlich an die Geschäftsleitung richten. Die Geschäftsleitung kann die Entscheidung einem von ihr eingesetzten Schlichtungsausschuss übertragen oder eine Stellungnahme des Schlichtungsausschusses einholen. Der Schlichtungsausschuss wird von der Geschäftsleitung eingesetzt und gebildet aus Mitarbeitern der Veiling Rhein-Maas sowie aus dem Kreis der Anlieferer und Kunden.
2. Der ordentliche Rechtsweg wird durch die Regelung des Abs. 1 nicht ausgeschlossen.

Artikel 37 Aufzeichnungen und Datenschutz

1. Die personenbezogenen Daten (Namen, Adressen etc.) der Vertragspartner der Veiling Rhein-Maas werden elektronisch gespeichert, genutzt und verarbeitet. Die Nutzung und Verarbeitung dieser Daten geschieht nach den Vorschriften des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz). Entsprechendes gilt für die nachfolgend beschriebenen Aufzeichnungen (Ziff. 3 a. - d.), die Nutzung der Daten im Konzernverbund der Landgard eG (Ziff. 4) sowie im Rahmen eines Scoring-Verfahrens (Art. 38).
2.
 - a) Aus Sicherheitsgründen ist das Betriebsgelände mit Kameras ausgestattet. Die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes beim Empfang und in der Leitstelle können die Bilder direkt abrufen. Zur Aufklärung von Unregelmäßigkeiten sowie bei (Verkehrs-) Unfällen können die Aufnahmen nachträglich durch hierzu befugte Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes bzw. die Polizei eingesehen werden.
 - b) Aus Beweissicherungsgründen, insbesondere zum Nachweis der Transaktionen an der Uhr bzw. anderer Transaktionen (z.B. im Zusammenhang mit Verpackung und Containern), können ebenfalls Kameras installiert werden. Ggf. können hierzu befugte Mitarbeiter von Veiling Rhein-Maas diese Bilder direkt abrufen. Zur Aufklärung unklarer Transaktionen können die Aufnahmen nachträglich durch die direkt Beteiligten und den Versteigerungsleiter der Veiling Rhein-Maas eingesehen werden.
 - c) Zum Nachweis mündlicher Absprachen während der Versteigerung werden Gespräche eines Kunden mit dem Auktionator aufgezeichnet.
Die Aufzeichnungen werden nur bei Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Gesprächs herangezogen.
 - d) Sofern nicht ein besonderes Speicherungsinteresse besteht, werden die Aufzeichnungen nach Ablauf von 2 Wochen gelöscht.
3. Veiling Rhein Maas ist im Rahmen der Vertragsabwicklung berechtigt, den Bietern den Namen des Anlieferers und dem Anlieferer den Namen des Kunden bekanntzugeben.
4. Für Veiling Rhein-Maas als ein zur Landgard eG gehörendes Konzernunternehmen wird die Datenverarbeitung im Rahmen eines Auftragsverhältnisses nach § 11 BDSG durch die Landgard Service GmbH in Straelen-Herongen durchgeführt. Auch bei dieser Zentralisierung der Datenverarbeitung werden die Daten nur entsprechend den Bestimmungen des BDSG verarbeitet.
Zur Erfüllung des Vertragszwecks kann Veiling Rhein-Maas Daten an die Landgard eG, die Blumen & Pflanzen GmbH, die Landgard Obst & Gemüse GmbH & Co. KG, die Koninklijke Coöperatieve Bloemenvailing FloraHolland U.A. sowie an Vertragspartner, die in die Vertragsabwicklung eingeschaltet sind (z.B. Spediteure, Anbieter von Abrechnungs- bzw. EAB-Programmen wie BluCom oder AntEater) weitergeben.
Diese Befugnis bezieht sich auch auf eine Weitergabe der Daten im Rahmen des § 28 BDSG zu Werbezwecken der vorstehend genannten Unternehmen.
5. Betroffene Vertragspartner haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen. Sie haben das Recht auf die Berichtigung, Löschung oder Sperrung unrichtiger Daten. Sie haben auch das Recht, der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu Werbezwecken oder zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung zu widersprechen.

Artikel 38 Scoring-Verfahren (betr. nur Kunden)

Veiling Rhein-Maas kann die Begründung und Aufrechterhaltung eines Vertragsverhältnisses mit dem Kunden davon abhängig machen, dass ein Kreditversicherer für den Kunden Versicherungsschutz gewährt. Dieser ist damit einverstanden, dass Veiling Rhein-Maas dem Kreditversicherer die relevanten Kundendaten übermittelt und dass dieser die Kundendaten – einschließlich der Anschriftendaten – in Übereinstimmung mit § 28 b Bundesdatenschutzgesetz für die Durchführung eines Scoring-Verfahrens (Verfahren zur Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten auf mathematisch-statistischer Grundlage zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung) nutzt. Der Kunde kann von Veiling Rhein-Maas Auskunft darüber verlangen, an wen welche Daten weitergegeben worden sind.

Artikel 39 Datenschutzstelle

Mit Fragen oder Beschwerden zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann sich jeder an den Datenschutzbeauftragten wenden. Dieser ist zur Verschwiegenheit und vertraulichen Behandlung Ihrer Anliegen verpflichtet. Der Beauftragte für den Datenschutz gibt auch gerne weitere Auskünfte und Erläuterungen zum Datenschutz.

Kontaktadresse:

Peter Deckers

Landgard Service GmbH

Tel.: +49 173 7278107

E-Mail: peter.deckers@landgard.de

Kapitel 9

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 40 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – Straelen-Herongen.

Artikel 41 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Straelen-Herongen. Dies gilt ebenso, wenn der Anlieferer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Veiling Rhein-Maas ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, den Anlieferer an einem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG), sowie unter Ausschluss von internationalem Recht. Etwas anderes kann für Vereinbarungen gelten, die ein Anlieferer oder Kunden unmittelbar mit der Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A.trifft.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Anlieferbedingungen. In diesem Fall ist die unwirksame Klausel

durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für Lücken.

4. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Soweit von einer Bestimmung abgewichen werden soll, ist die Schriftform erforderlich. Das gleiche gilt auch für eine Abrede, mit der vom Schriftformerfordernis abgesehen werden soll.

Artikel 42 Änderungsvorbehalt

Die zuständigen Gremien der Veiling Rhein-Maas können diese Versteigerungsordnung sowie die ergänzenden Allgemeinen Bedingungen im Sinne des Artikels 4 Ziff. 1 jederzeit ändern.

Die Änderungen werden einen Monat vor ihrem Inkrafttreten bekannt gemacht. Dies gilt auch bei Änderungen der Gebührenordnung der Veiling Rhein-Maas.

- Abfall das gesamte Material und alle Gegenstände, die nach der Be- oder Verarbeitung innerhalb des Betriebsgeländes überflüssig geworden sind und auf die der Nutzer oder Veiling Rhein-Maas keinen weiteren Anspruch mehr erheben;
- Absatzkanal die Weise, in der Produkte über Veiling Rhein-Maas Verkauft bzw. abgerechnet werden;
- ACG Agrar Control GmbH unabhängige Kontrollstelle zur Überprüfung der Warenqualität;
- Administrative Bearbeitung die von Veiling Rhein-Maas zu verarbeitende und verarbeitete Last- oder Gutschrift unter der entsprechenden Kundennummer im Zusammenhang mit abgegebenen oder angelieferten logistischen Hilfsmitteln;
- Administrative Umbuchung die von Veiling Rhein-Maas zu verarbeitende und verarbeitete Last- und Gutschrift logistischer Hilfsmittel unter den Kundennummern der betreffenden Parteien aufgrund eines durch die zu belastende Partei zugesandten Auftrags oder einer Genehmigung;
- Anlieferer die (juristische) Person, die bei Veiling Rhein-Maas als Erzeuger oder als „Anlieferer“ eingetragen ist und damit die Möglichkeit hat, Produkte über Veiling Rhein-Maas zu verkaufen und abzurechnen;
- Anlieferungs-Anweisung eine von Veiling Rhein-Maas ausgestellte oder bestätigte Anweisung, die vom Anlieferer beachtet werden muss, wenn er seine Produkte über die Uhr verkaufen will;
- Auktionator der von der Geschäftsführung benannte Mitarbeiter von Veiling Rhein-Maas, der die Versteigerung durchführt;
- CC-Container der von der dänischen Container Centralen (CC) entwickelte Rollcontainer für den Transport von Produkten (in erster Linie Topfpflanzen);
- DESADV elektronischer Bericht nach Florecom-Standard über Klokservice Lieferdaten im Bereich Klokservice;
- Docksharing aufeinanderfolgende Nutzung der Ladebrücken – Rangfolge nach logistischen Gesichtspunkten;
- EAB elektronischer Lieferschein (Elektronische Aanvoerbrief);
- Einweg-Verpackung die von Veiling Rhein-Maas mit Namen versehenen Verpackungen (Kartons oder Steigen), die dazu vorgesehen sind, in der Lieferkette für Gartenbauprodukte vom Anlieferer zum Kunden nur einmal benutzt zu werden;
- EKT-Bericht elektronischer Bericht nach Florecom-Standard über Einkaufsdaten im Bereich Versteigerung;
- Erzeuger siehe „Anlieferer“;

Versteigerungsordnung

- Fernversteigerung Fernkauf; die Teilnahme des Kunden am Einkauf über die Uhr (FVS) mithilfe einer eigens dafür vorgesehenen Einrichtung, wodurch der Kunde nicht mehr persönlich im Versteigerungsraum anwesend sein muss (Kopen-Op-Afstand);
- Klokservice Vermarktung über Veiling Rhein-Maas ohne Versteigerung;
- Kunde die (juristische) Person, die bei Veiling Rhein-Maas als solche eingetragen ist und damit die Möglichkeit hat, Produkte über Veiling Rhein-Maas zu kaufen und abzurechnen, und die an dem Tag, an dem die Produkte vom Anlieferer geliefert werden (müssen), durch Veiling Rhein-Maas von diesem Verfahren nicht ausgeschlossen worden ist;
- Kundenbox der Teil des Versteigerungsgebäudes, der dem Kunden für dessen Betriebstätigkeit vermietet wird;
- Kundennummer die Nummer in der Verwaltung von Veiling Rhein-Maas, unter der alle Forderungen und Verbindlichkeiten aus durchgeführten Transaktionen sowie gelieferten oder in Anspruch genommenen Dienstleistungen gebucht werden;
- Kundenvertretung die Gruppe der Kunden bei Veiling Rhein-Maas, der ein Vertreter der VGB sowie Personen aus dem Kreis der Kunden angehören und die die Interessen der Kunden gegenüber Veiling Rhein-Maas vertritt;
- Ladungsträger Stapelwagen und CC-Container;
- Logistische Hilfsmittel alle Betriebsmittel, die von Veiling Rhein-Maas den Anlieferern und Kunden gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt werden, z.B. Stapelwagen und Verpackungsmaterial;
- Logistischer Nullbereich die von Veiling Rhein-Maas ausgewiesenen Orte, an denen Stapelwagen „frei“ verwendet werden dürfen, ohne dass eine Schlossplatte daran angebracht sein muss;
- Mehrwegverpackung die als solche von Veiling Rhein-Maas ausgewiesene Verpackung (Container, Karton oder Steige), die dazu vorgesehen ist, in der Gartenbau-Handelskette auf der Grundlage eines Pfandsystems mehrfach wieder verwendet zu werden;
- Mitteilungsblatt Veiling Rhein-Maas Magazine oder ein anderes auf Papier gedrucktes Kommunikationsmittel, das dazu eingesetzt wird, die betreffende Zielgruppe zu informieren;
- Nutzer die (juristische) Person, die Einrichtungen von Veiling Rhein-Maas zu den dafür geltenden Bedingungen und Tarifen nutzt;

Versteigerungsordnung

- **Partie** Je nach Zusammenhang der jeweiligen Bestimmung: die vom Anlieferer angelieferte Menge an Produkten mit gleichen Spezifikationen, die als Ganzes zur Versteigerung angeboten wird, oder die vom Kunden gekaufte Menge an Produkten mit gleichen Spezifikationen. Bei dieser Partie kann es sich um die vom Anlieferer angelieferte Partie oder auch um einen Teil davon handeln;
- **Pfandgeld** die Kautions, die bei der Ausgabe von Mehrwegverpackung fällig wird und die bei der Rückgabe der Verpackung nach den festgelegten Vorschriften erstattet wird;
- **Prioritätsverladung** Bevorzugte Nutzung der Ladebrücken gegen Gebühr;
- **Produkt** Gartenbauprodukt, angeliefertes Produkt aus Blumen oder Schnittblumen, Gartenpflanzen, Zimmerpflanzen oder Erzeugnisse aus Baumschulen;
- **Produktspezifikation** eine von der VBN oder Veiling Rhein-Maas erarbeitete Spezifikation für ein anzulieferndes Produkt, die vom Anlieferer beachtet werden muss;
- **Rampe** die im Versteigerungsgebäude angebrachte Verbindung zwischen Vertiefungen, auf der u.a. Stapelwagen und CC-Container transportiert werden können;
- **Recyclbarer Abfall** der Abfall, der dem Recycling zugeführt werden kann und von den Behörden als solcher betrachtet wird. Darin sind in jedem Fall auch benutzte Einwegbehälter inbegriffen;
- **Sicherheitsdienst** die Abteilung von Veiling Rhein-Maas, die für die Bewachung und Sicherung des Betriebsgeländes von Veiling Rhein-Maas sowie der dort tätigen Mitarbeiter, die sich als solche gesetzlich ausweisen können, zuständig sind;
- **Sortierung** die Einheiten und Abmessungen, in denen die Produkte zur Versteigerung angeliefert werden, sowie die Vorschriften, die dazu von Veiling Rhein-Maas erstellt werden;
- **SEPA** einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area);
- **SPSA** Schlossplatten-Schlüsselautomat (SlotplatenSleutelAutomaat), eine Einrichtung, die dem Mieter von Schlossplatten die Möglichkeit gibt, von ihm gemietete Schlossplatten selbst von einem Stapelwagen zu entfernen;
- **Stapelwagen** der Rollcontainer der Koninklijke Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A., der zum Transport vom Gartenbauprodukten (in erster Linie Schnittblumen) bestimmt ist;

Versteigerungsordnung

- Transportfahrzeug jedes fahrende Transportmittel und Fahrzeug, das für den Transport von Lasten innerhalb der Betriebsräume oder auf dem Betriebsgelände bestimmt ist; dazu gehören Elektrofahrzeuge und alle anderen für den internen Transport verwendeten Werk- und Fahrzeuge (z.B. Gabelstapler);
- Überschreitung der Anliefermenge eine von Veiling Rhein-Maas nicht gewünschte, unerwartete (nicht angekündigte), nicht strukturelle, erhebliche Änderung der Menge der für die Uhr angelieferten Produkte, wobei eventuell vorher getroffene Absprachen vom Anlieferer nicht eingehalten werden;
- Uhr die Versteigerungsanlage;
- UVV (Uhrvorverkauf) Im Rahmen des Versteigerungsablaufes eingeräumte Möglichkeit, einen Teil des Angebots bereits im Vorfeld der Versteigerung den Kunden online zum Verkauf anzubieten;
- Verpackung die von Veiling Rhein-Maas angegebenen Verpackungsmittel, die dazu bestimmt sind, Produkte aufzunehmen, damit diese im normalen Gebrauch ohne Beschädigung innerhalb der Vertriebskette für Gartenbauprodukte transportiert werden können;
- Warenprüfer der von der Geschäftsführung ernannte Mitarbeiter von Veiling Rhein-Maas, der zuständig ist für (1) die Beurteilung, ob die Informationen auf dem Lieferschein mit den zur Versteigerung angebotenen Produkten übereinstimmen oder ob die Produkte den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen, bzw. ob der Anlieferer andere Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Anliefern einhält, sowie (2) die Bearbeitung der Beschwerden bezüglich der Qualität der Produkte;
- Website www.veilingrheinmaas.com.

